Teil II

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

vom 9. November 2011

- I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.
- 1. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

Justiz und Polizei	
Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant (Oberst)	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	$26^{(*)}$
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerich-	$26^{(*)}$
tes	
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungs-	$25^{(*)}$
gerichtes	
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksge-	25 ^(*)
richte	
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 ^(*)
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerich-	$25^{(*)}$
tes	
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Stv. Polizeikommandant (Polizei-Oberstleutnant)	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin-	19-25
nen	
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 ^(*)
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	$24^{(*)}$
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	23-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Major	22-23
Polizei-Hauptmann	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Be-	$22^{(*)}$
zirksgerichte	
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	$22^{(*)}$
Polizei-Oberleutnant	20-21

Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

^(*)Feste Besoldung (145 % des Minimums)

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.